

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2012 gemäß § 80 Z.8 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2012 die folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer für Wien (3. Satzungs-Novelle 2012) beschlossen:


1. § 5 Absatz 7 Ziffer 10 lautet wie folgt:

„10. die Einrichtung eines Ausschusses für ärztliche Ausbildung, die Festsetzung der Zahl der Mitglieder sowie die Bestellung der Mitglieder, wobei diese im Zeitpunkt der Bestellung ordentliche Kammerangehörige der Ärztekammer für Wien sein müssen. Die Mitglieder des Ausschusses müssen mehrheitlich der Kurie der angestellten Ärzte angehören. Bei Beschlußfassungen in Angelegenheiten der §§ 12 und 12a Ärztegesetz 1998 ist das Einvernehmen mit den anwesenden Mitgliedern der Kurie der niedergelassenen Ärzte herzustellen. Das Einvernehmen gilt nur dann als nicht hergestellt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kurie der niedergelassenen Ärzte dagegen stimmt.“

2. § 29 wird neu eingefügt:

„Inkrafttretensbestimmung der 3. Satzungs-Novelle 2012

„Die Bestimmung des § 5 Absatz 7 Ziffer 10 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 11. Dezember 2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“



ao.Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident